



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
(41. Novelle zum ASVG)

Wien, am 19.9.1985  
Bucek/Ha

Beamten- Kranken- und Unfallver-  
sicherungsgesetz (15. Novelle zum  
B-KUVG)

031-667/85

Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
(9. Novelle zum BSVG)

Gewerbliches Sozialversicherungsge-  
setz (10. Novelle zum GSVG)

GESETZENTWURF	
51	GE/1985
Datum:	23. SEP. 1985
Verteilt:	<i>[Signature]</i>

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

*St. Hajek*

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu den mit Noten vom 9. Juli 1985 zur Begutachtung übermittelten,  
im Betreff angeführten Gesetzentwürfen erlaubt sich der Öster-  
reichische Städtebund folgendes mitzuteilen bzw. anzuregen:

#### 41. Novelle zum ASVG:

Durch die hohe Zahl der Novellierungen wurden der Übersichtlich-  
keit Schranken gesetzt; es wird daher angeregt, dieses Gesetz zu  
novellieren. Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

#### Zu Art. I Z. 13 lit b (§ 33 Abs. 3):

Da nunmehr Listen aller Versicherten mit Versicherungsnummer und  
Beitragsgrundlage zu erstellen sind, ergibt sich für die Gemeinden  
als Dienstgeber ein nicht unerheblicher Mehraufwand.

#### Zu Art. IV Z. 13 (§ 311 Abs. 5):

Nach dieser Bestimmung soll die Berechnung des Überweisungsbe-  
trages auf Grund eines fiktiven Monatsbezuges erfolgen, und dies  
ohne Rücksicht auf allfällige Hemmung des Vorrückungszeitraumes  
durch einen Karenzurlaub nach § 15 Mutterschutzgesetz. Bei dieser  
Bestimmung wäre daher auf die aufgezeigte Möglichkeit Bedacht zu  
nehmen.

9. Novelle zum BSVG:

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes könnte eine Handhabe dafür bieten, daß Landwirte infolge Verehelichung mit einer Magistratsbeamtin als "beitragsfrei - mitversicherter Angehöriger" Leistungsansprüche bei der Krankenfürsorgeeinrichtung geltend machen, zumal sie (aufgrund der vorgesehenen Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 2 BSVG) nicht zu jenem Personenkreis zählen, der nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung versichert ist.

Der Österreichische Städtebund regt daher an, § 5 Abs. 2 Z. 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz dahingehend zu ändern, daß Personen, deren Ehegatten infolge eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei einer eigenen Krankenfürsorgeeinrichtung versichert sind, von der Pflichtversicherung nicht ausgenommen sind.

Gegen die Entwürfe einer 15. B-KUVG-Novelle und einer 10. GSVG-Novelle werden seitens des Österreichischen Städtebundes keine Einwände erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär